

von der ihm noch fehlenden hohen Gerichtsbarkeit im Domleschg — die volle gräfliche Judikatur — auch über die freien Hintersassen — erlangt. Doch ruhten die gräflichen Rechte im Oberengadin und im Bergell auf einer königlichen Verleihung, waren also Reichslehen, im Oberhalbstein wahrscheinlich auf einem Provisorium oder gar auf einer Usurpation und in Cur und den Vier Dörfern nur auf einem Pfand. Auch waren die königlichen Territorialrechte in diesem Bezirke, ausser in Cur und Bergell, vielleicht auch Oberengadin, niemals dem Bisthum förmlich übertragen worden.

Zu Begründung einer souveränen Landesherrschaft bedurfte es somit in den angedeuteten Richtungen einer Nachbesserung und bezw. einer königlichen Sanktion; auch fehlten ihr noch einige Attribute, wie namentlich die Berechtigung, selbstherrlich Geld zu prägen und Mass und Gewicht zu bestimmen. Endlich war dieselbe insoweit noch nicht endgültig zum Abschluss gekommen, als im bischöflichen Gebiete sich aufhaltende nicht angesessene Fremde von Rechtswegen weder der Gerichtsbarkeit noch der Herrschaft des Bischofs unterworfen waren, denn ursprünglich wurde man selbst der gräflichen Judikatur nur durch Ansässigkeit unterworfen; auf der Judikatur ruhten aber auch die Herrschaftsrechte. Wer somit weder auf eigenem noch auf abgeleitetem (verliehenem) Grundbesitz sesshaft war, konnte nach alter deutscher Anschauung nicht Unterthan des Landesherrn sein, sondern stand unter dem König. Mochte nun auch dieser Grundsatz bei der Machtlosigkeit des königl. Landgerichts Rankwyl, unter welches diese Fremden streng genommen wohl gehört haben würden, in der Praxis bereits zur blossen Theorie herabgesunken sein, so musste immerhin einem Landesherrn, welcher korrekt zu sein wünschte, daran liegen, die durch das Bedürfniss wahrscheinlich schon längst